

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
2340 Mödling, Bahnhofplatz 1
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag von von 16.00 bis 19.00 Uhr

BH Mödling, 2340
Frau
Brigitte Fochler

Hietzinger Hauptstraße 129
1130 Wien

9-N-8725

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02236) 88511	Datum
	Dr. Nistl	DW 232	30. November 1987

Betrifft
Gaaden, Schwarzkiefer auf Grundstück Nr. 122/2, KG Gaaden; Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt die auf Grundstück Nr. 122/2, KG Gaaden, nächst der Grenze zu Grundstück Nr. 123, KG Gaaden, stockende Schwarzkiefer (Pinus Nigra, Höhe ca. 14 m, Alter ca. 85 Jahre, Stammumfang ca. 2,50 m) gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI 5500-3, zum **Naturdenkmal**.

Ein allenfalls erforderlicher künftiger Erhaltungs- bzw. Sanierungsaufwand für das Naturdenkmal wird von der Gemeinde Gaaden getragen (§ 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz).

Begründung

Die Gemeinde Gaaden hat mit Schreiben vom 17. September 1987 bei der Naturschutzbehörde die Unterschutzstellung der im Spruch dieses Bescheides näher bezeichneten Schwarzkiefer mit der Begründung beantragt, daß dieser Baum ein gestaltendes Element im Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde darstelle.

In dem hiezu eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde unter anderem folgendes ausgeführt:

"1.) Lage:

Die Pinus Nigra stockt auf dem Gartengrundstück Nr. 122/2, KG Gaaden, im Ortsgebiet der Gemeinde Gaaden (Skodagasse 3).

2.) Befund:

Der Baum ist gesund, sehr vital und gut wüchsig, wofür einerseits die gute Bodenbonität verantwortlich ist und andererseits der Baum ohne störende Einflüsse von außen wachsen konnte.

Es sind keine mechanischen Beschädigungen im Stammbereich vorhanden. Der Kronenraum des Baumes ist frei von Dürholz.

Die Schwarzkiefer ist aber teilweise mit *Brunchorstia pinea* befallen. Weiters konnte auch ein leichter Käferbefall (*Ips sexdentatus*) festgestellt werden. Aufgrund der guten Bodenbonität und der sich daraus ergebenden Vitalität des Baumes bedeuten die angeführten biotischen Krankheiten erfahrungsgemäß keine unmittelbare Bedrohung für den Baum.

3.) Gutachten:

Der Baum hat eine mächtige, breit ausladende, tief am Stamm ange-setzte Krone, welche gleichmäßig geschlossen und dicht den Stamm umschließt.

Es handelt sich hier sicherlich um ein äußerst selten und schön gewachsenes Exemplar der Pinus Nigra. Dieser Baum trägt aufgrund seines Erscheinungsbildes und seines Standortes inmitten des Ortsgebietes von Gaaden als gestaltendes Element bezüglich des Landschaftsbildes bedeutend bei und es kann der Naturschutzbehörde empfohlen werden, den Baum nach § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes unter Naturdenkmalschutz zu stellen."

Die Grundeigentümerin, Frau Brigitte Fochler, hat hingegen vorgebracht, daß das Grundstück im Flächenwidmungsplan als Bauland - Agrar, also vollwärtiges Bauland, ausgewiesen sei. Sie beabsichtige, auf dem Grundstück den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit 7 Wohneinheiten. Eine Unterschutzstellung würde zu einer erheblichen Wertverminderung des gesamten Grundstückes führen. Die Unterschutzstellung würde außerdem Umplanungsarbeiten mit erheblichen Kosten verursachen, schließlich würde voraussichtlich eine gesamte Wohneinheit entfallen müssen. Daraus würde ihr ein sehr hoher finanzieller Schaden entstehen.

Darüberhinaus wies die Grundeigentümerin darauf hin, daß die Schwarzkiefer im Raum Gaaden keine botanische Rarität darstelle, daß der Standort des Baumes nicht inmitten des Ortsgebietes gelegen sei, sondern daß sich der Standort am Rande des Ortsgebietes (2 km vom Ortszentrum entfernt) befinde und daß der Baum schließlich aufgrund seines Erscheinungsbildes und Standortes in der Landschaft nicht dominierend in Erscheinung trete. Zur Untermauerung ihrer Behauptungen legte die Grundeigentümerin eine Reihe von Farbfotographien vor.

Hiezu wurde ein ergänzendes Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Dieses lautet auszugsweise:

"Wie bereits im Naturschutzgutachten vom 6. Oktober 1987 ausgeführt, steht die Schwarzkiefer in einer Gartenanlage, wo noch andere Bäume wie Blaufichte, Fichte, Thuje, Birke, Lärche, und andere Bäume und Sträucher gepflanzt wurden.

Die Schwarzkiefer ist von besonders schönem, weit auslandenden Wuchs und trägt in unmittelbarer Umgebung wesentlich zur Schönheit des Landschaftsbildes bei. Aufgrund der niedrigen Baumhöhe (ca. 13 bis 15 m) ist jedoch die Schwarzkiefer nur von den unmittelbar angrenzenden Grundstücken zu sehen. Aus größerer Entfernung kann der Baum nur aus der Himmelsrichtung Osten bis Südosten über freies Feld eingesehen werden. Aber auch hier ist er von einer davorstehenden Fichte zu einem kleinen Teil abgedeckt. Aufgrund der guten Wüchsigkeit der Fichte ist anzunehmen, daß auch von dieser Seite die Kiefer nach Ablauf von etwa 10 Jahren nicht mehr sichtbar sein wird.

Abschließend kann gesagt werden, daß die gegenständliche Schwarzkiefer in unmittelbarer Nähe - kleinräumig - wesentlich für die Schönheit des Landschaftsbildes maßgebend ist, doch andererseits von weiter entfernt kaum einsehbar ist.

Die Schwarzkiefer hat somit nur im unmittelbaren Nahbereich eine besondere Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes."

Die Behörde hat anhand des § 9 NÖ Naturschutzgesetz das Vorliegen der Kriterien für eine Unterschutzstellung zu prüfen. Hiebei kam sie zu dem Schluß, daß dem folgerichtig und insich widerspruchsfrei aufgebautem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz zu folgen war. Wenngleich die Schwarzkiefer nur im un-

mittelbaren Nahbereich ihres Standortes eine besondere Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes aufweist, vermeint die Naturschutzbehörde, daß allein dieser Umstand eine Naturdenkmalerklärung dieser besonders schön gewachsenen Schwarzkiefer rechtfertigt. In welchem Ausmaße ein Naturgebilde eine Landschaft gestaltend prägt, wird immer vom Bezugsstandort des Betrachters abhängig sein. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß der Bezugsstandort jeweils in einer solchen Entfernung gewählt wird, die das Naturgebilde unscheinbar bzw. nicht mehr erkennbar macht. Auch eine bloß für den Nahbereich wirkende landschaftsgestaltende Funktion kann die Schutzwürdigkeit eines Naturgebildes ausreichend begründen.

Das Verfahren zur Naturdenkmalerklärung sieht keine Interessensabwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen und auch keine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen für den betroffenen Grundeigentümer vor. Die diesbezüglichen Ausführungen der Grundeigentümerin konnte daher in diesem Verfahren keine Berücksichtigung finden. Es war lediglich das Vorliegen des öffentlichen Interesses an der Unterschutzstellung dieser Schwarzkiefer zu prüfen. Diese Prüfung ergab - wie bereits oben ausgeführt - hinreichende Gründe für eine Naturdenkmalerklärung.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Auf die Möglichkeit der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach § 18 NÖ Naturschutzgesetz wird hingewiesen.

Ergeht an

2. die NÖ Umweltschutzanstalt des Landes Niederösterreich,
Teilfaltstraße 8, 1014 Wien

3. den Herrn Bürgermeister der Gemeinde 2531 Gaaden

Der Bezirkshauptmann

D r . E i s c h e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Die

Dieser Bescheid ist

am _____
in Rechtskraft erwachsen.

Mödling, am 13. Dez. 1988

Für den Bezirkshauptmann:



Vöing

BH Mödling, 2340
Herrn und Frau
Hermann und Elisabeth Hrabec

Hauptstraße 34
2531 Gaaden

9-N-8725
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02236 / 88511	Datum
	Dr. Nistl	DW 232	12. September 1988

Betrifft
Gaaden, Naturdenkmal Schwarzkiefer auf Grundstück Nr. 122/2, KG
Gaaden; Ergänzungsbescheid

Bescheid

Zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales Schwarzkiefer auf Grundstück Nr. 122/2 KG Gaaden trägt Ihnen die Bezirkshauptmannschaft Mödling gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500, auf:

1. Von den fünf im Bereich der Einfahrt auf Grundstück Nr. 123/1 KG Gaaden stockenden Fichten entlang der Grundstücksgrenze sind die vier südlich gelegenen Fichten zu entfernen. Lediglich die vom Ebenfeldweg aus gesehen am weitesten entfernte, d. h. nördlichste Fichte kann belassen werden.
2. Das Wachstum der zuletzt genannten nördlichsten Fichte ist durch Zurückschneiden des Wipfels bzw. durch Ausschneiden von in den Kronbereich der Kiefer reichenden Ästen künftig so einzuschränken, daß eine negative Beeinträchtigung des Kronenwachstums der Schwarzkiefer ausgeschlossen werden kann.

Begründung

Mit Bescheid vom 30. November 1987 hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling die auf Grundstück Nr. 122/2 KG Gaaden stockende Schwarzkiefer gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz zum Naturdenkmal erklärt.

In diesem Verfahren wurde jedoch übersehen, daß sich der Kronbereich dieser Schwarzkiefer auch über die Parzelle Nr. 123/1 KG Gaaden erstreckt.

Aus diesem Grunde wurde ein Ergänzungsverfahren durchgeführt und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

Dieses Gutachten lautet wie folgt:

"Die auf Parz. Nr. 123/1, KG Gaaden (Einfahrt; Eigentümer Elisabeth und Hermann Hrabec) stockenden Fichten (1 Stück südlich der Schwarzkiefer, 4 Stück nördlich davon, entlang der Grundstücksgrenze) stellen durch ihren Standort unmittelbar im Kronbereich der Schwarzkiefer eine starke Licht- und damit Wachstumskonkurrenz für die Kiefer dar. Es kam bereits zu einer Beeinträchtigung des Kronwachstums der Schwarzkiefer in den von den Fichten beschatteten Bereichen, wie anhand brauner Nadeln bzw. einzelner abgestorbener Äste ersichtlich ist. Um den Konkurrenzdruck auszuschalten und damit ein ungestörtes Wachstum der Kiefer zu gewährleisten, ist daher die Entfernung der Fichten notwendig. Lediglich die vom Ebenfeldweg aus gesehen am weitesten entfernte, d. h. nördlichste Fichte kann belassen werden, da dieselbe derzeit noch keine unmittelbare Konkurrenz für die Schwarzkiefer darstellt. Jedoch muß in der Folge das Wachstum dieser Fichte durch Zurückschneiden des Wipfels bzw. Ausschneiden von in den Kronbereich der Kiefer reichenden Ästen derart eingeschränkt werden, daß auch in Zukunft eine negative Beeinträchtigung des Kronwachstums der Schwarzkiefer ausgeschlossen werden kann."

Im Rahmen des Parteienverkehrs wurde Ihnen vor Bescheiderlassung Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Sie haben sich jedoch hierzu nicht geäußert, weshalb die Bezirkshauptmannschaft Mödling annimmt, daß Sie der vom Amtssachverständigen vorgeschlagenen Maßnahme zustimmen.

Gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid auftragen. Im Hinblick auf die gutachtliche Stellungnahme des Amtssachverständigen war die Vorschreibung der im Spruch angeführten Maßnahmen zur unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales erforderlich.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

2. Bürgermeister der Gemeinde Gaaden
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien

Erght zur Kenntnis an

4. Frau Brigitte Fochler, Hietzinger Hauptstraße 129, 1130 Wien
5. Frau Helga Tlustos, Ebenfeldweg 3, 2531 Gaaden

Für den Bezirkshauptmann
D r . N i s t l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist

in Rechtskraft erwachsen.

Mödling, am 13. Dez. 1988



Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
2340 Mödling, Bahnhofplatz 1
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag von von 16.00 bis 19.00 Uhr

BH Mödling, 2340
Frau
Brigitte Fochler

Hietzinger Hauptstraße 129
1130 Wien

9-N-8725

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02236) 88511	Datum
	Dr. Nistl	DW 232	30. November 1987

Betrifft
Gaaden, Schwarzkiefer auf Grundstück Nr. 122/2, KG Gaaden; Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt die auf Grundstück Nr. 122/2, KG Gaaden, nächst der Grenze zu Grundstück Nr. 123, KG Gaaden, stockende Schwarzkiefer (Pinus Nigra, Höhe ca. 14 m, Alter ca. 85 Jahre, Stammumfang ca. 2,50 m) gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI 5500-3, zum **Naturdenkmal**.

Ein allenfalls erforderlicher künftiger Erhaltungs- bzw. Sanierungsaufwand für das Naturdenkmal wird von der Gemeinde Gaaden getragen (§ 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz).

Begründung

Die Gemeinde Gaaden hat mit Schreiben vom 17. September 1987 bei der Naturschutzbehörde die Unterschutzstellung der im Spruch dieses Bescheides näher bezeichneten Schwarzkiefer mit der Begründung beantragt, daß dieser Baum ein gestaltendes Element im Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde darstelle.

In dem hiezu eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde unter anderem folgendes ausgeführt:

"1.) Lage:

Die Pinus Nigra stockt auf dem Gartengrundstück Nr. 122/2, KG Gaaden, im Ortsgebiet der Gemeinde Gaaden (Skodagasse 3).

2.) Befund:

Der Baum ist gesund, sehr vital und gut wüchsig, wofür einerseits die gute Bodenbonität verantwortlich ist und andererseits der Baum ohne störende Einflüsse von außen wachsen konnte.

Es sind keine mechanischen Beschädigungen im Stammbereich vorhanden. Der Kronenraum des Baumes ist frei von Dürholz.

Die Schwarzkiefer ist aber teilweise mit *Brunchorstia pinea* befallen. Weiters konnte auch ein leichter Käferbefall (*Ips sexdentatus*) festgestellt werden. Aufgrund der guten Bodenbonität und der sich daraus ergebenden Vitalität des Baumes bedeuten die angeführten biotischen Krankheiten erfahrungsgemäß keine unmittelbare Bedrohung für den Baum.

3.) Gutachten:

Der Baum hat eine mächtige, breit ausladende, tief am Stamm ange-setzte Krone, welche gleichmäßig geschlossen und dicht den Stamm umschließt.

Es handelt sich hier sicherlich um ein äußerst selten und schön gewachsenes Exemplar der Pinus Nigra. Dieser Baum trägt aufgrund seines Erscheinungsbildes und seines Standortes inmitten des Ortsgebietes von Gaaden als gestaltendes Element bezüglich des Landschaftsbildes bedeutend bei und es kann der Naturschutzbehörde empfohlen werden, den Baum nach § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes unter Naturdenkmalschutz zu stellen."

Die Grundeigentümerin, Frau Brigitte Fochler, hat hingegen vorgebracht, daß das Grundstück im Flächenwidmungsplan als Bauland - Agrar, also vollwärtiges Bauland, ausgewiesen sei. Sie beabsichtige, auf dem Grundstück den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit 7 Wohneinheiten. Eine Unterschutzstellung würde zu einer erheblichen Wertverminderung des gesamten Grundstückes führen. Die Unterschutzstellung würde außerdem Umplanungsarbeiten mit erheblichen Kosten verursachen, schließlich würde voraussichtlich eine gesamte Wohneinheit entfallen müssen. Daraus würde ihr ein sehr hoher finanzieller Schaden entstehen.

Darüberhinaus wies die Grundeigentümerin darauf hin, daß die Schwarzkiefer im Raum Gaaden keine botanische Rarität darstelle, daß der Standort des Baumes nicht inmitten des Ortsgebietes gelegen sei, sondern daß sich der Standort am Rande des Ortsgebietes (2 km vom Ortszentrum entfernt) befinde und daß der Baum schließlich aufgrund seines Erscheinungsbildes und Standortes in der Landschaft nicht dominierend in Erscheinung trete. Zur Untermauerung ihrer Behauptungen legte die Grundeigentümerin eine Reihe von Farbfotographien vor.

Hiezu wurde ein ergänzendes Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Dieses lautet auszugsweise:

"Wie bereits im Naturschutzgutachten vom 6. Oktober 1987 ausgeführt, steht die Schwarzkiefer in einer Gartenanlage, wo noch andere Bäume wie Blaufichte, Fichte, Thuje, Birke, Lärche, und andere Bäume und Sträucher gepflanzt wurden.

Die Schwarzkiefer ist von besonders schönem, weit auslandenden Wuchs und trägt in unmittelbarer Umgebung wesentlich zur Schönheit des Landschaftsbildes bei. Aufgrund der niedrigen Baumhöhe (ca. 13 bis 15 m) ist jedoch die Schwarzkiefer nur von den unmittelbar angrenzenden Grundstücken zu sehen. Aus größerer Entfernung kann der Baum nur aus der Himmelsrichtung Osten bis Südosten über freies Feld eingesehen werden. Aber auch hier ist er von einer davorstehenden Fichte zu einem kleinen Teil abgedeckt. Aufgrund der guten Wüchsigkeit der Fichte ist anzunehmen, daß auch von dieser Seite die Kiefer nach Ablauf von etwa 10 Jahren nicht mehr sichtbar sein wird.

Abschließend kann gesagt werden, daß die gegenständliche Schwarzkiefer in unmittelbarer Nähe - kleinräumig - wesentlich für die Schönheit des Landschaftsbildes maßgebend ist, doch andererseits von weiter entfernt kaum einsehbar ist.

Die Schwarzkiefer hat somit nur im unmittelbaren Nahbereich eine besondere Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes."

Die Behörde hat anhand des § 9 NÖ Naturschutzgesetz das Vorliegen der Kriterien für eine Unterschutzstellung zu prüfen. Hierbei kam sie zu dem Schluß, daß dem folgerichtig und insich widerspruchsfrei aufgebautem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz zu folgen war. Wenngleich die Schwarzkiefer nur im un-

mittelbaren Nahbereich ihres Standortes eine besondere Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes aufweist, vermeint die Naturschutzbehörde, daß allein dieser Umstand eine Naturdenkmalerklärung dieser besonders schön gewachsenen Schwarzkiefer rechtfertigt. In welchem Ausmaße ein Naturgebilde eine Landschaft gestaltend prägt, wird immer vom Bezugsstandort des Betrachters abhängig sein. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß der Bezugsstandort jeweils in einer solchen Entfernung gewählt wird, die das Naturgebilde unscheinbar bzw. nicht mehr erkennbar macht. Auch eine bloß für den Nahbereich wirkende landschaftsgestaltende Funktion kann die Schutzwürdigkeit eines Naturgebildes ausreichend begründen.

Das Verfahren zur Naturdenkmalerklärung sieht keine Interessensabwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen und auch keine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen für den betroffenen Grundeigentümer vor. Die diesbezüglichen Ausführungen der Grundeigentümerin konnte daher in diesem Verfahren keine Berücksichtigung finden. Es war lediglich das Vorliegen des öffentlichen Interesses an der Unterschutzstellung dieser Schwarzkiefer zu prüfen. Diese Prüfung ergab - wie bereits oben ausgeführt - hinreichende Gründe für eine Naturdenkmalerklärung.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Auf die Möglichkeit der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach § 18 NÖ Naturschutzgesetz wird hingewiesen.

Ergeht an

2. die NÖ Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich,
Teilfaltstraße 8, 1014 Wien
3. den Herrn Bürgermeister der Gemeinde 2531 Gaaden

Der Bezirkshauptmann
D r . E i s c h e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Die

Dieser Bescheid ist

am _____
in Rechtskraft erwachsen.
Mödling, am 13. Dez. 1988
Für den Bezirkshauptmann:



Vöing

BH Mödling, 2340
Herrn und Frau
Hermann und Elisabeth Hrabec

Hauptstraße 34
2531 Gaaden

9-N-8725
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02236 / 88511	Datum
	Dr. Nistl	DW 232	12. September 1988

Betrifft
Gaaden, Naturdenkmal Schwarzkiefer auf Grundstück Nr. 122/2, KG
Gaaden; Ergänzungsbescheid

Bescheid

Zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales Schwarzkiefer auf Grundstück Nr. 122/2 KG Gaaden trägt Ihnen die Bezirkshauptmannschaft Mödling gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500, auf:

1. Von den fünf im Bereich der Einfahrt auf Grundstück Nr. 123/1 KG Gaaden stockenden Fichten entlang der Grundstücksgrenze sind die vier südlich gelegenen Fichten zu entfernen. Lediglich die vom Ebenfeldweg aus gesehen am weitesten entfernte, d. h. nördlichste Fichte kann belassen werden.
2. Das Wachstum der zuletzt genannten nördlichsten Fichte ist durch Zurückschneiden des Wipfels bzw. durch Ausschneiden von in den Kronbereich der Kiefer reichenden Ästen künftig so einzuschränken, daß eine negative Beeinträchtigung des Kronenwachstums der Schwarzkiefer ausgeschlossen werden kann.

Begründung

Mit Bescheid vom 30. November 1987 hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling die auf Grundstück Nr. 122/2 KG Gaaden stockende Schwarzkiefer gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz zum Naturdenkmal erklärt.

In diesem Verfahren wurde jedoch übersehen, daß sich der Kronbereich dieser Schwarzkiefer auch über die Parzelle Nr. 123/1 KG Gaaden erstreckt.

Aus diesem Grunde wurde ein Ergänzungsverfahren durchgeführt und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

Dieses Gutachten lautet wie folgt:

"Die auf Parz. Nr. 123/1, KG Gaaden (Einfahrt; Eigentümer Elisabeth und Hermann Hrabec) stockenden Fichten (1 Stück südlich der Schwarzkiefer, 4 Stück nördlich davon, entlang der Grundstücksgrenze) stellen durch ihren Standort unmittelbar im Kronbereich der Schwarzkiefer eine starke Licht- und damit Wachstumskonkurrenz für die Kiefer dar. Es kam bereits zu einer Beeinträchtigung des Kronwachstums der Schwarzkiefer in den von den Fichten beschatteten Bereichen, wie anhand brauner Nadeln bzw. einzelner abgestorbener Äste ersichtlich ist. Um den Konkurrenzdruck auszuschalten und damit ein ungestörtes Wachstum der Kiefer zu gewährleisten, ist daher die Entfernung der Fichten notwendig. Lediglich die vom Ebenfeldweg aus gesehen am weitesten entfernte, d. h. nördlichste Fichte kann belassen werden, da dieselbe derzeit noch keine unmittelbare Konkurrenz für die Schwarzkiefer darstellt. Jedoch muß in der Folge das Wachstum dieser Fichte durch Zurückschneiden des Wipfels bzw. Ausschneiden von in den Kronbereich der Kiefer reichenden Ästen derart eingeschränkt werden, daß auch in Zukunft eine negative Beeinträchtigung des Kronwachstums der Schwarzkiefer ausgeschlossen werden kann."

Im Rahmen des Parteienverkehrs wurde Ihnen vor Bescheiderlassung Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Sie haben sich jedoch hierzu nicht geäußert, weshalb die Bezirkshauptmannschaft Mödling annimmt, daß Sie der vom Amtssachverständigen vorgeschlagenen Maßnahme zustimmen.

Gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid auftragen. Im Hinblick auf die gutachtliche Stellungnahme des Amtssachverständigen war die Vorschreibung der im Spruch angeführten Maßnahmen zur unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales erforderlich.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

2. Bürgermeister der Gemeinde Gaaden
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien

Erght zur Kenntnis an

4. Frau Brigitte Fochler, Hietzinger Hauptstraße 129, 1130 Wien
5. Frau Helga Tlustos, Ebenfeldweg 3, 2531 Gaaden

Für den Bezirkshauptmann
D r . N i s t l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist

in Rechtskraft erwachsen.

Mödling, am 13. Dez. 1988



Bezirkshauptmann: